



Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Ettiswil

Übernahme von Wohnkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Folgende Richtwerte für Wohnungsmieten von Sozialhilfebezüger/-innen gelten in Ettiswil ab 1. Januar 2020 (gemäss Gemeinderatsentscheid vom 21.11.2019)

Haushaltgrösse	Mietzins ohne Nebenkosten (Obergrenze)	Nebenkosten	Total Miet- zins und NK
Junge Erwachsene *	Fr. 600.00	Fr. 100.00	Fr. 700.00
1 Person	Fr. 750.00	Fr. 110.00	Fr. 860.00
2 Personen	Fr. 920.00	Fr. 140.00	Fr. 1060.00
3 Personen (Alleinerziehende + 1 - 2 Kinder) **	Fr. 1130.00	Fr. 170.00	Fr. 1300.00
4 Personen	Fr. 1210.00	Fr. 180.00	Fr. 1390.00
5 Personen	Fr. 1330.00	Fr. 200.00	Fr. 1530.00
6 Personen und mehr	Fr. 1500.00	Fr. 225.00	Fr. 1725.00

* Junge Erwachsene bis 25. Altersjahr: Eine junge erwachsene Person (18 - 25-jährig) muss grundsätzlich bei Eltern(teil) wohnen oder in WG (max. Fr. 500.00) und nur in begründeten Fällen alleine.

** Bei Alleinerziehenden mit 1 - 3 Kindern ist die Richtlinie für drei Personen anzuwenden.

Weitere Bestimmungen:

1. Nebenkosten: Begrenzung der Nebenkosten-Übernahme auf 15 - 20% des Mietzinses.
2. Übersteigen die Wohnkosten (Mietzins inkl. NK) diese Richtlinien, wird die Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf den nächstmöglichen Kündigungstermin auf die entsprechende Obergrenze reduziert.
3. Ziehen Sozialhilfebezüger wissentlich in eine Wohnung, deren Mietkosten diese Richtlinien überschreiten, wird bei der Berechnung der WSH maximal die Obergrenze angerechnet.
4. Bei begründeten Fällen kann im Einzelfall von den Mietzinsrichtlinien abgewichen werden.

Ettiswil, 21. November 2019 bb /St

GEMEINDERAT ETTISWIL

Peter Obi
Gemeindepräsident

Elmar Stöckli
Gemeindeschreiber